

# RS Lvwg 2020/11/10 405-4/3586/1/4-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

10.11.2020

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG §3 Abs1 Z4

FSG §10 Abs1

FSG-PV §6

FSG-PV §11

## Rechtssatz

Es haben weder die Führerscheinbehörde noch das Verwaltungsgericht rechtlich die Möglichkeit, das Ergebnis einer Fahrprüfung der Beschwerdeführerin inhaltlich nachzuprüfen. Ein Antragsrecht der Beschwerdeführerin auf inhaltliche Abänderung des Gutachtens über ihre Fahrprüfung besteht nicht, sodass ihre Anträge auf Streichung näher angeführter im Prüfungsprotokoll festgehaltener Fehler und auf Abänderung des Gutachtens über die Fahrprüfung von „Nicht Bestanden“ auf „Bestanden“ als unzulässig zurückzuweisen sind.

## Schlagworte

Verkehrsrecht, Führerscheingesetz, Fahrprüfung, inhaltliche Prüfung, Antragsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2020:405.4.3586.1.4.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)